

Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller e.V.



Sitz München

ANGESCHLOSSEN DEM BUNDESVERBAND DEUTSCHER SCHAUSTELLER UND MARKTKAUFLEUTE E.V. · BSM · SITZ BERLIN
MITGLIED IM EUROPAVERBAND DER SELBSTSTÄNDIGEN DEUTSCHLAND E.V. · ESD · SITZ BERLIN

BLV der Marktkaufleute u. d. Schausteller - Gollierstraße 7- 80339 München

Rundschreiben an alle Mitglieder



München d. 23.03.2020

Sehr geehrte Mitglieder,

wir haben bereits seit Anfang der Corona-Krise auf unserer Web-Seite „blvonline.de“, im Mitgliederbereich, immer die aktuellen Informationen für Sie zum Abruf bereitgestellt.

Nachdem sich die Situation immer weiter zuspitzte, möchten wir Sie nun auch schriftlich über die Möglichkeiten zur Erhaltung Ihres Betriebes informieren. Momentan, mit der am 20.03.2020 verkündeten vorläufigen Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hat sich die Situation noch weiter verschärft.

Wir möchten Sie deshalb bitten, die Möglichkeit unserer Homepage zu nutzen, da sich stündlich Veränderungen ergeben und wir über dieses Medium Sie immer Tagesaktuell informieren können. Auch besteht die Möglichkeit Sie über E-Mail zu informieren. Leider fehlt uns immer noch von vielen Mitgliedern die Mail-Adresse. Bitte melden Sie sich jetzt, in Ihrem eigenem Interesse an.

Kleine Unternehmen und Selbstständige sollen infolge der Corona-Krise Soforthilfen erhalten. Dem Entwurf zufolge, der am Montag 23.03.2020 vorgelegt wird, soll es für Kleinunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe dann eine Einmalzahlung von 9.000 Euro für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten geben – bis zu 15.000 Euro, wenn die Firma bis zu zehn Beschäftigten hat.

BLEIBEN SIE GESUND

Wenzel Bradac
Präsident

**Mit Geduld und Disziplin können wir alle gemeinsam die Probleme der Corona-Krise bewältigen.
Zeigt Euch solidarisch und helft euch gegenseitig!**

Jürgen Wild
Landesgeschäftsführer

im Namen des gesamten BLV-Präsidiums

Märkte und Volksfeste sind erhaltenswertes Kulturgut

Präsident: Wenzel Bradac
Landesgeschäftsführer: Jürgen Wild
Amtsgericht München: VR 4187

Gollierstraße 7
80339 München
Tel.: 089/ 54072867
Fax: 089/ 54072866

E-mail: BLV-Leitung@gmx.de
Im Internet:
www.BLV-Marktkaufleute-Schausteller.de
oder www.BLVonline.de

Checkliste zur Bewältigung der Corona-Situation für die Mitglieder des BLV Empfehlungen für Marktkauflleute und Schausteller um die Krise zu meistern.

1. Krankenkasse

Informieren Sie ihre Krankenkasse, dass die Beiträge auf einen Mindestsatz gesenkt werden.

2. Finanzamt

Informieren Sie das Finanzamt darüber, dass Steuervorauszahlungen, Steuerzahlungen, Umsatzsteuer gestundet werden.

3. Kreditinstitute

Informieren Sie ihr Kreditinstitut darüber, dass man Überbrückungskredite und Aufschübe erhält.

4. Versicherungen

Informieren Sie ihre Versicherungen darüber, dass die Versicherungssummen nach unten gestuft werden.

- Die Brandschutzversicherung sollte aufrechterhalten werden.
- Bei Wiedereintreten ins Geschäft Versicherungen wieder hochfahren.

5. Kirchensteuer

Informieren Sie ihr Kirchensteueramt darüber, dass die Kirchensteuer gestundet werden soll.

6. Stadtkämmerei

Informieren Sie die Stadtkämmerei darüber, dass ihre Gewerbesteuer gestundet werden soll.

7. Arbeitsamt

Involvieren Sie die ARGE über Kurzarbeitergeld ihrer Mitarbeiter.

8. IHK

Informieren Sie die IHK darüber, dass ihre Beiträge gestundet werden sollen.

9. Berufsgenossenschaft (BGN)

Informieren Sie die Berufsgenossenschaft darüber, dass ihre Beiträge gestundet werden sollen.

10. Personal

Verbindung zu ihrem Personal nicht abbrechen, da wir hoffentlich einen baldigen Beginn der Saison haben.

In jedem Fall wird es aber erforderlich sein, dass Sie Ihre gegenwärtige Situation sehr genau darlegen können!

Dazu gehört:

- die Auflistung, welche Plätze Ihnen gerade verloren gehen,
- welche Plätze Sie in den vergangenen Jahren hielten und
- welche Einnahmen Sie in den nächsten Wochen ungefähr hätten erwarten können.
- Auch die ggw. Personalkosten, Versicherungen, Kreditverbindlichkeiten etc. müssen sauber aufgelistet sein.

Für weitere Anregungen die Krise zu überstehen würden wir uns freuen.

In diesem Sinne, wünschen wir unseren Mitgliedern viel Gesundheit!

CSU-Stadtratsfraktion
Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer 249/II
80331 München
Tel.: 089 / 233 92650
Fax.: 089 / 233 92747
Email: csu-fraktion@muenchen.de
www.csu-rathaus-muenchen.com

11.03.2020

Unterstützung für die Münchner Schausteller und den Mittelstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der sich ausbreitenden Corona-Epidemie verstehen wir Ihre Sorgen und Bedenken und möchten Ihnen versichern, dass wir als CSU-Fraktion und Teil der amtierenden Stadtregierung die notwendigen Schritte einleiten werden, um Sie pragmatisch, unbürokratisch und schnell zu unterstützen. Das Schaustellergewerbe in München ist für uns ein unverzichtbarer Teil der Stadtgesellschaft und verdient gerade in dieser Krisensituation nicht nur unsere Anerkennung, sondern starkes und effizientes Handeln zum Wohle der einzelnen Betriebe.

Diesen Ansatz verfolgend hat die CSU-Stadtratsfraktion gemeinsam mit den Kollegen der SPD am vergangenen Montag ein entsprechendes Antragspaket eingebracht, dass die Stärkung unserer mittelständischen Unternehmer und Kulturbetriebe in dieser Krisenzeit zum Ziel hat. Konkret haben wir die folgenden Forderungen eingebracht:

- I. Überprüfung und Durchsetzung von Steuerstundungen durch die Stadtkämmerei.
- II. Überprüfung und Installation eines kommunalen Rettungsschirms für mittelständische Unternehmen in Form von zinslosen Darlehen oder Ausfallbürgschaften.
- III. Überprüfung und Durchsetzung von Erleichterungen für gewerbliche Pächter der Stadt durch z.B. eine (Teil-)Stundung ausstehender Miet- und Pachtzahlungen.
- IV. Einrichtung eines städtischen Fonds zur finanziellen Unterstützung von Kultureinrichtungen.

Gerne prüfen und beantragen wir weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Münchner Schaustellerbetriebe oder konkretisieren diese. Sollten Sie weiteren Handlungsbedarf sehen oder konkrete Vorschläge für uns als Stadtratsfraktion haben, werden wir diese gerne aufnehmen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Manuel Pretzl, Stadtrat
Fraktionsvorsitzender
2. Bürgermeister



Clemens Baumgärtner
Referent für Arbeit und WirtschaftOB-Kandidatin



Kristina Frank
Referent für Arbeit und WirtschaftOB-Kandidatin

Im Schulterschluss der Verbände
Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller
Bundesverband der Deutschen Schausteller und Marktkaufleute
Deutscher Schaustellerbund

IFG Ingolstadt AöR * Postfach 21 05 20 * 85020 Ingolstadt

Wagnerwirtsgasse 2
85049 Ingolstadt
Telefon (0841) 305-3021
Telefax (0841) 305-3019
www.ingolstadt-ifg.de
ifg@ingolstadt.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Abteilung
Wif6

Durchwahl
-3200

Datum
23.03.2020

Corona-Krise Existenzen von Schaustellern und Marktkaufleuten in höchstem Maße bedroht

Sehr geehrter Herr Bundestagsabgeordneter Dr. Brandl,
sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Grob,

am 13.03.2020 wurde im Auftrag von Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel und unter Führung von Prof. Georg Rosenfeld, Vorstand IFG Ingolstadt AöR, der Runder Tisch „Arbeit und Wirtschaft“ einberufen, der die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die heimische Wirtschaft abgeschätzt und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigt hat.

Im Rahmen des Treffens wurde ein 13-Punkte-Programm formuliert, welches der Ingolstädter Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 18.03.2020 beschlossen hat.

Die Corona-Krise bedroht bereits jetzt die deutsche Wirtschaft, besonders betroffen sind davon unter anderem Schausteller und Marktkaufleute, die aktuell um ihre Existenzen kämpfen. Der Runde Tisch hat diese Branche als besonders gefährdet identifiziert und daher einen weiteren und vertieften Austausch am 20.03.2020 festgelegt, an dem der Vizepräsident des Bayerischen Landesverbandes der Marktkaufleute und Schausteller, Robby Eckl, sowie Siegfried Schön, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Schausteller in Ingolstadt & Vorsitzender der Bezirksstelle Ingolstadt des Bayerischen Landesverbandes der Marktkaufleute und Schausteller, Prof. Georg Rosenfeld, Vorstand IFG Ingolstadt, Elke Christian, Leiterin IHK Geschäftsstelle Ingolstadt und Tobias Klein, Geschäftsführer Ingolstädter Veranstaltungs GmbH teilgenommen haben.

Einigkeit bestand nach dem Treffen darüber, dass es für die Branche der Schausteller und Marktkaufleute elementar notwendig ist - ergänzend zu den Maßnahmen, die auf kommunaler Ebene umgesetzt werden – auf Landes- und Bundesebene die existenzbedrohende Situation zu erkennen und den Fokus der Aufmerksamkeit auf die Unterstützung und Rettung der Branche zu setzen.

Traditionell nutzen die Schausteller und Marktkaufleute ihre Rücklagen, um über die Wintermonate (v.a. Januar bis März) weiterhin ihre Fixkosten und Lohnkosten zu bezahlen, weshalb der Umsatz anschließend im Frühjahr elementar ist. Dieser fällt nun ersatzlos weg.

Die kommunalen Maßnahmen sind alleine nicht ausreichend, um den Berufsstand vor der Vernichtung zu schützen, von welcher die Branchenmitglieder aktuell bedroht sind. Sollte es nicht gelingen, ein Aussterben der Familienbetriebe zu verhindern, würde dies als Konsequenz dazu führen, dass unsere Feste und Märkte nicht mehr beschickt werden können und diese nicht mehr organisiert werden könnten. Damit steht ein Teil unserer Kultur und Lebensfreude auf dem Spiel.

Der BLV, Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und Schausteller, im BSM, Bundesverband der Marktkaufleute und Schausteller, hat im Schulterschuß mit dem DSB, Deutscher Schausteller Bund e.V., in seinem Forderungspapier vom 18.03.2020 die Lage der Schausteller dargestellt und deren unterschiedliche Situationen erklärt. Dieses Papier dient diesem Schreiben als Ergänzung.

Sehr geehrter Dr. Brandl, sehr geehrter Herr Grob, bitte unterstützen Sie uns dabei, den Hilferuf der Schausteller und Marktkaufleute in Ihren Gremien in Berlin und München hörbar zu machen und tragen Sie somit zur Rettung der Branche bei. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Georg Rosenfeld
Vorstand
IFG Ingolstadt AöR

gez. Robby Eckl
Vizepräsident
Bayerischer Landesverband der
Marktkaufleute und Schausteller

gez. Siegfried Schön
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft
Schausteller Ingolstadt

gez. Elke Christian
Leiterin
IHK Geschäftsstelle
Ingolstadt

gez. Tobias Klein
Geschäftsführer
Ingolstädter
Veranstaltungs GmbH

Antrag auf Soforthilfe

Stadt München bzw.
örtlich zuständige Regierung

Soforthilfeprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

(„Soforthilfe Corona“)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für von der Coronakrise 03/2020
besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier
Berufe

1.	Antragsteller:	
1.1.	Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe mit bis zu 250 Arbeitnehmern mit Betriebsstätte in Bayern. Nicht gefördert werden: Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Coronakrise 03/2020 zurückzuführen (vgl. hierzu die Erklärung unter Ziffer 8.7).	
1.2.	Firma / Name, Vorname	
	Rechtsform / Handelsregisternummer	
	Straße	
	PLZ, Ort	
	Telefon / Telefax	
	E-Mail-Adresse	
2.	Bankverbindung Firmenkonto:	
	IBAN:	BIC:
	Kreditinstitut:	
3.	Branche (Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit, ggf. bitte aufgliedern in Haupt- und Nebengewerbe):	
4.	Anzahl der Beschäftigten (Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitkräfte umrechnen):	

5.	Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass (kurze Erläuterung)		
6.	Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses (hierzu rechnet nicht der <u>entgangene</u> Gewinn):		
7.	Art und Umfang der Förderung, Antragsfrist:		
7.1.	Die Zuschüsse werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden sind. Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten: Bis zu 5 Beschäftigte max. 5000 Euro, bis zu 10 Beschäftigte max. 7500 Euro, bis zu 50 Beschäftigte max. 15.000 Euro, bis zu 250 Beschäftigte max. 30.000 Euro (siehe Richtlinie des StMWi v. 17.März 2020, Az. 3560/33/1).		
7.2.	Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.		
8.	Sonstige Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen):		
8.1.	Ich versichere, dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Coronakrise vom Frühjahr 2020 ist. <input type="checkbox"/>		
8.2.	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht. <input type="checkbox"/>		
8.3.	Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle. <input type="checkbox"/>		
8.4.	Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können. <input type="checkbox"/>		
8.5.	Den in den Richtlinien geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen stimme ich zu. <input type="checkbox"/>		
8.6.	Einer etwaigen Überprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, den Genehmigungsbehörden und der Europäischen Kommission stimme ich zu. <input type="checkbox"/>		
8.7.	Ich erkläre, dass es sich bei meinem Unternehmen <u>nicht</u> um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01), (siehe Nr. 1.1) handelt. <input type="checkbox"/>		
8.8.	Ich versichere, dass ich den de-minimis-Rahmen (200.000 € in 3 Jahren) mit dieser Soforthilfe nicht überschreite. <input type="checkbox"/>		
8.9.	Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben werde. <input type="checkbox"/>		
8.10.	Ich erkläre, dass der durch die Corona-Krise verursachte Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Steuerstundungen, sonstigen Eigenmitteln oder Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. <input type="checkbox"/>		
8.11.	Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe. <input type="checkbox"/>		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ort, Datum</td> <td style="width: 50%;">Unterschrift des Antragstellers</td> </tr> </table>		Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers		

Information vom

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
zum Soforthilfeantrag

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Antragsberechtigte

- Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.
- Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.
- Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen.
- Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.
- Das heißt nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller an Eides statt versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Verfahren

- Es wird gebeten, den online ausgefüllten Antrag auszudrucken und zu unterschreiben und entweder als Scan oder Foto (jpeg-Datei) per E-Mail an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden

oder

- per Post an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden.

Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt.

Die Soforthilfe wird von der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Es wird dringend gebeten, keine Förderanträge an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu schicken bzw. zu mailen.

<p>Stadtgebiet München Landeshauptstadt München Referat für Arbeit und Wirtschaft Herzog-Wilhelm-Straße 15 80331 München Tel: 089 233-22070 E-Mail: wirtschaft-corona@muenchen.de Internet: www.muenchen.de/arbeitsundwirtschaft</p>	<p>Regierungsbezirk Oberbayern außer Stadtgebiet München Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München Telefon: 089 2176-1166 E-Mail: soforthilfe_corona@reg-ob.bayern.de Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de</p>
<p>Regierungsbezirk Niederbayern Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut Tel: 0871 808-2022 E-Mail: soforthilfe-corona@reg-nb.bayern.de Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de</p>	<p>Regierungsbezirk Oberpfalz Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Tel: 0941 5680-1141 E-Mail: Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de</p>
<p>Regierungsbezirk Oberfranken Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Tel. der IHK für Oberfranken: 0921 886-0 Tel. der Handwerkskammer für Oberfranken: 0921 910-143 Tel. der IHK zu Coburg: 09561 7426-776 E-Mail: sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de</p>	<p>Regierungsbezirk Mittelfranken Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach Tel: 0981 53-1320 E-Mail: soforthilfe.corona@reg-mfr.bayern.de Internet: www.regierung.mittelfranken.bayern.de</p>
<p>Regierungsbezirk Unterfranken Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg Telefon: 0931 380-1273 E-Mail: soforthilfecorona@reg-ufr.bayern.de Internet: www.regierung.unterfranken.bayern.de</p>	<p>Regierungsbezirk Schwaben Regierung von Schwaben Fronhof 10 86152 Augsburg Telefon: 0821 327-2428 E-Mail: soforthilfe-corona@reg-schw.bayern.de Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de</p>

Steuernummer: _____
Name, Vorname: _____
Anschrift: _____

Finanzamt _____

Datum: _____._____._____

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- Antrag auf zinslose Stundung
- Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

1. Zinslose Stundung

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung um vorerst drei Monate im folgenden Umfang:

(Steuerart und Zeitraum)

(Steuerart und Zeitraum)

(Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir möglich / nicht möglich.

Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt ab dem _____._____._____ jeweils am _____. des Monats.

2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus beantrage ich, die/den

Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab _____

Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ab _____

auf _____ € herabzusetzen

Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

ab _____ auf _____ € herabzusetzen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl.

Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung)

Mit freundlichen Grüßen

(Vorname Name)

Agentur für Arbeit
Postanschrift



Bundesagentur für Arbeit



3

Stamm-Nr. Kug (soweit bekannt)

K

Ableitungs-Nr. (soweit bekannt)

Betriebsnummer

Anzeige über Arbeitsausfall

Bitte das Formular vollständig

Zutreffendes bitte ankreuzen!

A. Anschrift des Betriebes

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner(in)	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
falls abweichend Anschrift der Lohnabrechnungsstelle	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner(in)	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art des Betriebes / Wirtschaftszweig bzw. Branche	
<input type="text"/>	

B. Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung

1. Es wird angezeigt, dass die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit mit Wirkung
des Monats / bis voraussichtlich / für
Monat Jahr Monat Jahr

den Gesamtbetrieb
 die Betriebsabteilung: _____ herabgesetzt wird.

C. Angaben zur Arbeitszeit

2. Bei Vollarbeit beträgt die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden.
3. Die Arbeitszeit soll während der Kurzarbeit reduziert werden auf wöchentlich mindestens _____ Stunden.

D. Angaben zum Betrieb

4. Das Unternehmen besteht länger als ein Jahr , wenn kürzer: seit _____

5. Im Betrieb gilt folgender Tarifvertrag (TV):
(Bitte in Kopie der Anzeige beifügen - aus TV nur die für Kurzarbeit relevanten Teile)

Für	Bezeichnung des TV	normale regelmäßige tarifl. wöchentl. Arbeitszeit	Enthält der TV eine Kurzarbeitsklausel?
Arbeiter		Std.	
Angestellte		Std.	

Sieht der TV eine Ankündigungsfrist zur Einführung der Kurzarbeit vor? Ja Nein

 Der Betrieb ist nicht tarifgebunden.

6. In meinem/unserem Betrieb ist eine Betriebsvertretung (Betriebsrat) vorhanden: Ja Nein
 Wie wurde die Kurzarbeit unter Beachtung arbeitsrechtlicher Bestimmungen eingeführt?
 Durch Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat (in Kopie beifügen)
 Bei Betrieben ohne Betriebsrat durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmer/innen *
 Durch Änderungskündigungen * * Bitte halten Sie die Vereinbarungen für eine eventuelle Prüfung vor.
 vereinbart am Datum mit Wirkung zum Datum
 Sonstiges / Anmerkungen: _____

7. Im Betrieb bzw. in der von Kurzarbeit betroffenen Betriebsabteilung sind _____ Arbeitnehmer/innen beschäftigt (einschließlich erkrankter, beurlaubter und geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer/innen / und ggf. gesondert:
 Zahl der Leiharbeiter/innen: _____).

Wichtige Hinweise:
 Nachfolgende Personengruppen haben keinen Anspruch auf Kug und sind bei der Zahl der Beschäftigten nicht mitzuzählen: Arbeitnehmer/innen in beruflicher Weiterbildungsmaßnahme (Vollzeitmaßnahme) mit Leistungsbezug, Heimarbeiter, Auszubildende sowie Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst).
 Anspruch auf Kug haben nur Arbeitnehmer/innen, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Für den gesamten Verlauf der Kündigungsfrist besteht für gekündigte Arbeitnehmer/innen kein Kug-Anspruch. Dabei ist es unerheblich, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin oder im beiderseitigen Einvernehmen (z.B. mittels Aufhebungsvertrag) erfolgte.

8. Von Kurzarbeit mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 v.H. ihres monatlichen Bruttoentgelts sind im jeweiligen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) voraussichtlich _____ Arbeitnehmer/innen betroffen.

E. Angaben zum Arbeitsausfall

9. **Der Arbeitsausfall beruht auf folgenden Gründen (bitte beantworten Sie folgende Fragen):**
 a) Ursachen des Arbeitsausfalls; Vergleichswerte, die die Unterauslastung belegen
 b) Angaben zu Produkten/Dienstleistungen; Hauptauftraggeber bzw. -nehmer
 c) Angaben zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls
Bitte legen Sie in einfacher Form den Grund des Arbeitsausfalls dar.

10. Sind für den Arbeitsausfall auch branchen-, betriebsübliche oder saisonbedingte Ursachen maßgeblich?
 Ja Nein

Erklärung:
 Ich habe überprüft, dass zur Vermeidung von Kurzarbeit kein verwertbarer Resturlaub mehr zur Verfügung steht und keine verwertbaren/ungeschützten Arbeitszeitguthaben vorhanden sind.
 Es wurden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, den Arbeitsausfall zu vermeiden.
 Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist mir (uns) bekannt, dass der Agentur für Arbeit mit der Anzeige über Arbeitsausfall die Voraussetzungen für die Gewährung von Kug nach § 95 SGB III glaubhaft zu machen sind und der Arbeitgeber für grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben haftet.
Von dem Inhalt des Merkblattes 8a über Kug habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Unterschrift der Betriebsvertretung (Betriebsrat), wenn den Angaben zugestimmt wird. Andernfalls wird um gesonderte Stellungnahme gebeten.	Firmenstempel	(Ort, Datum)
		Unterschrift des Arbeitgebers oder seiner/seines Bevollmächtigten

SOFORTMASSNAHMEN FÜR DIE KUNDEN DER GEMA (20.03.2020)

Die sich ausweitende Corona-Pandemie ist für uns alle eine schwierige und herausforderungsvolle Zeit. Spielstätten, Kulturbetriebe und Freizeiteinrichtungen müssen bundesweit vorerst geschlossen bleiben. Eine Einschätzung wie lange diese Situation andauern wird, kann aktuell nicht getroffen werden. Die wirtschaftlichen Folgen für die gesamte Musik- und Kulturbranche sind bereits heute verheerend. Uns ist bewusst, dass die drastischen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zum Schutz vor der Corona-Pandemie – so notwendig und sinnvoll sie für die Gesellschaft sind – gleichzeitig für unsere Kunden existenzgefährdend sein können. Besonders kleinere und mittelständische Betriebe sind von den Folgen in hohem Maße betroffen. Diese Situation tritt in gleichem Maße die von der GEMA vertretenen Urheber – auch hier bedeuten die notwendigen Maßnahmen existentiell bedrohende Einnahmeverluste.

In Vertretung unserer rund 78.000 Mitglieder wollen wir gemeinsam alles dafür tun, dass unsere Musikultur eine Zukunft hat.

Das bedeutet konkret, wir ergreifen pragmatische und flexible Maßnahmen im Rahmen unserer treuhänderischen Verantwortung: Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. **Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.**

Darüber hinaus werden wir bis auf weiteres nur absolut notwendige Schreiben (z.B. Antworten auf Kundenanfragen) an unsere Kunden versenden. Bis diese Maßnahme vollends greifen wird, kann es etwas dauern. Daher bitten wir um Ihr Verständnis.

Die GEMA passt ihre Maßnahmen kontinuierlich an die sich verändernde Situation an. Für alle weiterführenden Fragen oder notwendigen Entscheidungen bitten wir um Geduld. ganzem Herzen viel Kraft, Durchhaltevermögen und Zuversicht. Vor allem aber: Bleiben Sie gesund!



Berufsgenossenschaft entlastet Betriebe

BGN und ASD*BGN bieten zinslose Stundung von Beiträgen an

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind für viele bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) versicherte Branchen gravierend. Besonders betroffen sind Hoteliers, Gastronomen, Bäcker und Konditoren, Fleischereibetriebe sowie Schausteller. „Die Corona-Pandemie bedroht viele Existenzen. Insbesondere im Gastgewerbe lassen die Gegenmaßnahmen die Umsätze einbrechen. Wir werden deshalb schnell und so unbürokratisch wie möglich den Betroffenen helfen und sie entlasten“, erklärt Klaus Marsch, Hauptgeschäftsführer der BGN. „Wir können den betroffenen Unternehmen eine zinsfreie Beitragsstundung anbieten. Zudem werden wir, sofern jemand mit Beiträgen bei uns im Rückstand ist, die Vollstreckung unserer Forderungen aussetzen. Damit leisten wir den uns möglichen Beitrag, um die betroffenen Unternehmen in einer existenzbedrohenden Situation nicht noch finanziell zu belasten.“

Was kann gestundet werden?

Forderungen, die aus den Beitragsraten vom 15.03.2020 und 15.05.2020 entstehen. Die zinslose Stundung gilt sobald sie beantragt wurde.

Was muss der Unternehmer tun?

Im Service-Center der BGN kann die Stundung formlos beantragt werden:

per Telefon 0621 4456 – 1581

per E-Mail beitrag@bgn.de



BGN

**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

MUSTERSCHREIBEN an die Genehmigungsstellen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, sind bedingt durch die Corona-Krise für die nächsten Wochen und ggf. unabsehbar lange Zeit praktisch alle Volksfestveranstaltungen abgesagt.

Damit ist es mir nicht möglich, das Fahrgeschäft auf einem Festplatz aufzubauen und Ihnen bzw. den Prüforganisationen -wie sonst üblich - die technische Prüfung vor Ort zu ermöglichen.

Auch der Aufbau auf dem heimatlichen Betriebshof ist nicht zu leisten, denn angesichts der totalen Einnahmeausfälle kann ich mein dafür erforderliches technisches Personal nicht weiter beschäftigen bzw. hat das Personal aus eigener Veranlassung die Heimreise angetreten.

Unter Hinweis auf diese erschwerte Situation stelle ich für meinen Fliegenden Bau „*Bezeichnung*“

„*Baubuch-Nummer*“

hiermit den Antrag auf Verlängerung der Ausführungsgenehmigung.

Bitte geben Sie mir Rückmeldung, inwieweit Ihre Genehmigungsstelle mir hier als Schausteller bitte kulant entgegenkommen kann.

Wir alle hoffen sehr, dass wir den Spielbetrieb im April, Mai oder Juni wieder aufnehmen können und auch, dass es Ihnen dann kurzfristig möglich ist, die Prüfung vorzunehmen.

Aber die Corona-Krise wird sich möglicherweise auch auf die Einsatzbereitschaft Ihrer Prüforganisationen auswirken.

Deshalb bitten wir Sie schon jetzt höchstvorsorglich um Überlegungen, wie uns der Spielbetrieb auf den ersten Plätzen, nach der Krise, auf Basis der bisherigen Genehmigungen ggf. mit dann kurzfristig nachzuholenden Prüfungen ermöglicht werden kann.

Wir Schausteller haben nach der langen Winterpause gegenwärtig kein Einkommen und MÜSSEN, sobald die Krise gemeistert ist, umgehend rausfahren und auf den Festplätzen spielen können!

Wir danken für Ihr Verständnis und freuen uns auf ein baldiges - gesundes – Wiedersehen.

Mit freundlichen Grüßen

HINWEIS: Sollte es Ihnen möglich sein Ihr Fahrgeschäft doch aufbauen zu können und einen Termin für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung während der Pandemie zu erhalten, sollten Sie dieses nutzen. Dieses erleichtert Ihnen nach der Sperrzeit einem problemlosen Start.

Muster für eine Zusatzvereinbarung:

Zusatzvereinbarung

Nr. zwischen

..... [Arbeitgeber]

..... [Arbeitnehmer]

zum Arbeitsvertrag vom [Datum]:

Kurzarbeitsklausel

- (1) Mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche zum Wochenschluss kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§§ 95 ff. SGB III).

In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen.

Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.

- (2) Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.